

**1. Nachtrag zu den Städtebaulichen Verträgen vom  
20.05.2011/26.05.2011/08.06.2011/01.06.2011  
zur Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen**

Zwischen

**der Gemeinde Schenkendöbern**

vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern  
Herrn Peter Jeschke, Gemeindeallee, 03172 Schenkendöbern

und

**der Gemeinde Jänschwalde**

vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Frau Elvira Hölzner  
Schulstr. 6, 03185 Peitz

- nachfolgend „Gemeinden“ genannt

sowie

**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Sparte Bundesforst  
vertreten durch den [...]

- nachfolgend „Bundesforst“ genannt

und

**S Quadrat Drewitz Grundstücks GmbH & Co. KG**

mit Sitz in 16244 Schorfheide, Sonnenallee 1,  
vertreten durch die RCP Betriebsführungs GmbH mit Sitz in 16244 Schorfheide, Sonnenallee 1,  
diese wiederum vertreten durch ihre von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Manfred  
Küttelmann und Peter Brumm

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgender Nachtrag geschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinden und der Vorhabenträger haben jeweils am 20.05.2011/26.05.2011 und am 08.06.2011/01.06.2011 einen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen (Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ und Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“) geschlossen, mit dem Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden sollen.

Eine der wesentlichen und bis in das Jahr 2031 andauernden Auflagen ist die Entwicklung und Pflege von Heideflächen, welche der Vorhabenträger nach Abstimmung mit den Behörden vor Ort (insbesondere Untere Naturschutzbehörde) und nach Fertigstellung eines abgestimmten Maßnahmenkonzeptes seit 2012 durchführt.

Darüber hinaus ist eine weitere Kompensationsmaßnahme „Entwicklungsflächen Waldsaum- und Waldmantelgesellschaften auf 3,99 ha“ noch nicht vollständig seitens des Vorhabenträgers erbracht. Diese Entwicklungsfläche ist auf insgesamt 3,99 ha anzulegen und über zwei Vegetationsperioden zu pflegen.

Die Parteien sind sich einig, dass der Vorhabenträger durch Einmalzahlung eines Betrages an den Bundesforst von der Durchführung der beiden Maßnahmen befreit wird und als Verpflichteter aus dem Städtebaulichen Vertrag ausscheidet. Gleichzeitig übernimmt der Bundesforst gegenüber den Gemeinden die beiden offenen Auflagen und erfüllt diese im Sinne der Gemeinden.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien abschließend.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages ist eine Einmalzahlung an den Bundesforst mit dem Ziel der Befreiung des Vorhabenträgers aus der Auflage „Schutz, Entwicklung und Pflege von Heideflächen“ auf 27.6 ha sowie aus der Auflage „Entwicklungsflächen Waldsaum- und Waldmantelgesellschaften auf 3,99 ha“. Die beiden genannten Auflagen resultieren aus den jeweils oben genannten Städtebaulichen Verträgen mit den Gemeinden und dem Vorhabenträger. Der Bundesforst übernimmt beide Auflagen mit dem Ziel der Erfüllung der Auflagen. Die Gemeinden stimmen der Übernahme der Verpflichtungen durch den Bundesforst und der Befreiung des Vorhabenträgers aus den Auflagen zu.
2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können auf Dritte ganz oder teilweise übertragen werden.

### **§ 2 Einmalzahlung an den Bundesforst**

Die Vorhabenträgerin zahlt nach Rechnungsstellung durch den Bundesforst einmalig an diesen einen Betrag in Höhe von insgesamt netto (zzgl. etwaig anfallender Mehrwertsteuer)

**EUR 150.000,00.**

Die Zahlung des Betrages ist zwei Wochen nach Rechnungseingang unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto fällig:

**Kontoinhaber:**

**IBAN:**

**Verwendungszweck:**

Entwicklung und Pflege von Heideflächen sowie Entwicklungsfläche Waldsaum- und Waldmantelherstellung 3,99 ha

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien (Datum des zuletzt Unterzeichnenden) wirksam.

### **§ 3 Aufлагenerfüllung**

Mit der Zahlung des oben genannten Betrages durch den Vorhabenträger gelten alle naturschutzrechtlichen Auflagen, welche aus den Städtebaulichen Verträgen resultieren, für den Vorhabenträger als erfüllt.

Weitere Maßnahmen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gegen die Vorhabenträgerin bestehen nicht.

### **§ 4 Rechtsnachfolger**

Verpflichtungen der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten etwaiger Rechtsnachfolger.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist nicht abdingbar.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Schenkendöbern, den

---

**Gemeinde Schenkendöbern**

vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern  
Herrn Peter Jeschke

Jänschwalde, den

---

**Gemeinde Jänschwalde**

vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Frau Elvira Hölzner

Schorfheide, den

---

**S Quadrat Drewitz Grundstücks GmbH & Co. KG**  
vertreten durch die RCP Betriebsführungs GmbH,  
diese wiederum vertreten durch ihre von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten  
Geschäftsführer Manfred Kittelmann und Peter Brumm

....., den

---

**Bundesforstbetrieb Lausitz**  
vertreten [...]